Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

find die Bottschaften der vollziehenden Gewalt, die Streitschriften von Word und Höchstetten, die Petitionen von Zimmerwald und Rueggisperg, in dem Eingang angezogen, allein mit keinem Jota ist des Inhalts und der Schlusse derselben gedacht, welches um so nothwendiger war, als die Schriften von Word und Höchstetten mehrere Gegenstände enthalten.

2) Das Wenigste , was man der vollziehenden Bewalt schuldig ift, ist doch wohl, daß manihr bestimmt fage, wie gegebene Gesetze, die sie gleichformig exequiren foll, gemeint sepen. Offenbar war fie durch den Streit der Munizipalitaten Warb und Sochstatten gegen das dasige Bezirksgericht zu der Einfrage veranlast; sie war es aber noch mehr durch Euer Defret vom 21. Christmonat 1799, das Euere Commifion Euch in Ruckerinnerung bringen muß. Canton Lugern, wo eben fo wenig als im C. Bern, die Fertigung der Contrafte, die eine Unterpfandsverhaftung involvieren, den Untergerichten zu stand, hatte der Juftigminister die Weifung ertheilt, dag die Bultbriefe burch die Bezirksschreiber ausgefertigt, und von Dem Begirtsgerichte : Prafidenten befiegelt merden foll. ten; dieje Weisung, die meinen damals geaufferten unmaafgeblichen Begriffen nach, im Gefete lag, migfiel den Munizipalitaten des Cantons Luzern; fie wandten fich an die Gefengeber, und durch befagtes Defret wurde die Weisung bes Justigministere, als dem Gefet vom 15. hornung zuwiderlaufend, kafirt. Da. turlicherweise mußte diefes Defret ber Bollziehung beweisen, daß die gesetgebenden Rathe dem Munizipalitategefetz eben in Betreff der Fertig ung der Contrafte, einen andern Sinn beylegten, als fie, und so fort mar es ihre Pflicht, sich über diesen Sinn belehren zu laffen, um nicht neuerdings fich Zurecht weisungen auszuseten, die immer argerlich find, und das Ansehen der einen oder andern Gewalt kompromitieren.

Nun B. Senatoren frage ich Euch, was ist das für ein gesetzgeberisches Benehmen, wenn der grosse Rath auf die anbegehrte nähere Bestimmung des §. 57. des Munizipalgesetzes, ohne auf irgend eine Weise, die Bestimmung desselben in den Erwägungsgründen zu entwickeln, zur Tagesordnung geht, begründt: diese nähern Bestimmungen sepen allbereits in dem §. 57. enthalten. Kann die vollziehende Gewalt irgend eine Belchrung, aus dieser Formell mit einem Motif verssehenen, aber im Grund unmotivierten Tagesordnung, schöpfen, und soll sie entweder die Sache unentschies

den dahin gehen sassen, und so den Keim zu gänzlischer Unsicherheit des Eigenthums, und einer Menger Prozesse legen, oder soll sie durch eine nach ihren Begriffen ertheilte Weisung, sich neuerdings bloß setzen, die Verfügungen ihres Ministers kasirt zu sehen? Hoffentlich keines von benden; denn Sie, Bürger Seznatoren! werden diesen mangelhaften Beschluß verzwerfen, wozu Ihnen Eure Commission einstimmig andrathet, in Hoffnung, der große Rath werde durch einen neuen Beschluß die Tagesordnung so motiviren, das über den, von der Gesetzgebung dem questionirten 57 s. bengelegten Sinn sowohl an sich, als in Verbindung mit Eurem Dekret vom 21. Christin. 1799, kein weisterer Zweisel ben der Bollziehung obwalten könne.

Der Beschluß wird verworfen.

Der groffe Rath übersendet eine Zuschrift der Ges meinde Sumiswald, E. Bern.

Sch waller. Bas foll die Bollziehung mit dies fer Schrift thun? Sie enthält nichts als Scheltungen der Rathe, und ähnliche Ungezogenheiten.

Ust er i. So schlimm ist die Sache eben nicht. Die Vittschrift klagt darüber, daß die verschiedenen Parthenen in den Räthen sich gegenkeitig Aristokraten und Jakobiner schelten, und nicht sie ist es, die sich diese Scheltworte erlaubt. Dagegen begreife ich frenlich auch nicht, warum wir durch Zuweisung solcher Zuschriftender Vollz. Commission soviel Zeit rauben.

Mittelholzer. Die Zusendung an die Bollziehung bezieht sich einzig auf die Rückgabe der Waffen, welche die Vittsteller begehren.

Luthi v. Langn. hat nichts als Gutes in der. Adresse gehort.

Um 22ten Man waren keine Sitzungen in benden Rathen.

Kleine Schriften.

Bersuch eines Constitutionsentwurfs
für Helvetien, von Christoph Zims
mermann, Pfr. an der Cranzos Kirs
che in Zürich. Anfangs Maimonats
1800. 8. S. 19.

Da diese-kleine Schrift im groffen Rath der helves tischen Republik durch eines seiner Mitglieder denunzirt worden; so glauben wir denjenigen unserer Leser, die sie eine noch nicht kennen, eine Gefälligkeit zu erweisen, wenn wir ihnen, in den eigenen Worten des Verfassers, einen gedrängten Auszug dersetben liefern. Sie ist ein Meisterstück in ihrer Art, von welcher aber, mögen unsere Leser selbst urtheilen.

Bisher habe man geglaubt , hebt Pfarrer Zimmermann an, daß jur Abfaffung einer Constitution co langer Zeit, und ungewöhnlicher Kenntniffe bedürfe; aber heutzutage fen man mit einem folchen Wert (in Belvetien) bald fertig. Das tomme glaublich daber, weil fast lauter Meister daran arbeiten — geborne Meister, Taufendfunstler, die nie eine Kunft gelernt haben. Gebe doch Griechenland, ruft er auf, mit feinen fieben Beifen; ber helvetische Boden, feitdem der Wind der Frenheit und der Gleichheit ihn durch. faufet, bringt fie (die Weifen) hervor wie Erd. schwämme! Mancher mochte Diesen Aufruf für einen Spaß nehmen; er wurde fich aber irren: Pfr. Zimmermann knirscht, und alles Bolk foll mit ihm fnirschen. — Zornig und bittend wendet er sich an Die wenigen Edlen, die fich finden unter fo vielen, welche bem armen, betrogenen Schweizervolf bas Recht es zu mifhandeln und auszuplundern, abgefrohlen, abgelogen, abgeschmeichelt haben, und befchwort sie (jene Edlen), nicht langer mit Diesen Ruberknechten zu arbeiten, fondern einmal feit zwen vollen Jahren ein Werk der Barmherzigkeit an dem armen Vaterlande dadurch in ihun, daß fie die ersten von der eckelhaften Tollhausler-Schaubuhne abtreten. Eine Landesverfaffung foll, meint er, wie Minerva aus Jupiters Saupt, nicht zusammengeflickt, sondern gang, aus einem Stucke, und gleichsam auf einen Schlag aus einem, freplich nicht gemeinen, Kopfe Daher muffen die helvetischen Gesetzgeber entspringen. auseinander; und wollen fie nicht, so muß man fie poingen. Aber wie? durch die Urversammlungen? bas gienge zu langfam. Der Berf. ertheilt alfo im Namen des helvet. Bolfs, dem Bollziehungsausschuffe die Bollmacht, seine Gewalt zu gebrauchen, und zu migbrauchen, um die Schweiz von diesem einbeimischen, und dem fremden Joche zu befregen. Auch bier fpaßt Pfr. Zimmermann nicht, wenn er auffo. dert durch den Migbrauch der hochsten Gemalt die Frenheit berzustellen; die Vollzieher find im Befit feines unbedingten Zutrauens, er verlangt von ihnen weder Ertlarung noch Rechenschaft ihrer Sandlungen, wenn sie nur recht schnell ihn der Rathe entledigen: diese saubern herrn mussen freywillig oder

unfrenwillig auf der Stelle einpacken, und fich aus dem Regierungofise wegtrollen.

Ist diese groffe Operation einmal vollbracht, so beruft der Bollziehungsausschuß die einsichtsvollsten aus den auseinander gesprengten jur Rettung des Bas terlands. Die Abfaffung der Constitution wird an einen einzigen Mann übertragen, der frentich keiner von ienen Mannerchen senn darf, die das, mas sie Philosophie, Aufklarung, oder gar Genie beißen, um das gebracht hat, was alle vernünftige Menschen gui allen Zeiten gefunden Menschenverstand geheißen bas ben. — Diese Constitution wird bem Bolt durch ihren Urheber felbst befannt gemacht. Er giebt gut Diesem Ende in eigener Person unter feverlichem Bes prange, begleitet durch einen der angeseheusten Mans ner aus jedem Ranton, in Helvetien herum, macht Salt, wo er es gut findet, und verfundigt feine Bers fassung. i) Ueberall schwört er ben dem allweisen und allmächtigen Weltbeherrscher (Die Formel dazu ift in extenso bengefügt), er habe feine Arbeit fo qut gemacht, als es ihm möglich gewesen. Wer dieses nicht glauben kann, oder nicht glauben will, oder wem! das Werk sonst nicht behagt, der mag zusammenpaks ten, und ausziehen: die Constitution muß unbedingt, und ohne alle Einwendung oder Widerrede angenoms men — ob aber auch zugleich beschworen werden, darüber ist der Verf. noch nicht einig mit sich selbst. — Wenn diese Constitution das Werk eines mabren Bes nies, oder hellen und reifen Verstandes ift, so wird fie: daran ju erkennen fenn: daß fie auf einem Octavablatt - ob flein oder groß geschrieben, fagt der Berf. nicht — mit Deutlichkeit, Bestimmtheit und Kraft enthalten ift.

Nachdem Pfr. Zimmermann sowohl die Eigenschafsten, die die helvet. Constitution, als die, welche ibsren Urheber charakteristren sollen, auf diese Weise ansgegeben hat, rückt er mit seiner eignen Verfaffungs heraus; — und wir mussen es geradezu eingestehen,

¹⁾ Sollte, wie wir nicht zweiseln, Pfarrer Zimmermann mit der Abfassung der neuen Constitution für Helvetien beauftraget werden, so würden wir and rathen, daß er zur Bekanntmachung derselben, nach dem Benspiel seines göttlichen Meisters, auff einer Eselin im Land herumreite; dies würde dere Ceremonie einen höhern Grad von Anmuth, Würde, und — was für unser Volk noch wichtiger ist — einen gewissen Anstrich von Religiosität geben.

fie tragt bas unverfennbare Merfmal bes wahren Genies an fich, benn fie nimmt nicht einmal die zwen Seiten des Octavblattes ein. Much fühlt der Berf. felbft ben Berth feiner Arbeit; und wie sollte er es nicht! er ift überzeugt, die Annahme derfelben fonnte helvetien glucklich machen. Diefe Ueberzeugung druckt er in eben fo befcheidenen, als ruhrungsvollen Worten aus, wo er fagt: " ich mollte mit Freuden auf der Stelle fterben, oder, 35 welches wohl weit schrecklicher ware, mir selbst alle 3 Jatobinermuth aller Banditen und Mordbrenner in mund auffer Belvetien, Die die Welt gur Bolle machen " mochten, weil es ihnen nur in der Solle wohl feyn , fann, weil fie nur in der Solle an ihrem rechten " Plate find, auf den Sals laden, wenn ich (durch) , mein Detaublatt) bem Baterland nutlich fenn fonnte."

Das Octavblatt enthalt 17 Artikel zu einer Constitution, oder bestimmter, zu einer Centralregierung für Die ganze, in einzelne unabhängige Cantone getheilte Schweiz. Wir wollen die wichtigsten dieser Artikel ansheben; unsere Leser mögen dann von ihnen auf die Wichtigkeit und den Werth der übrigen schließen.

Im Verhältniß zum Auskand, macht helvetien einen einen und untheilbaren Staat aus. — Für die Besorgung der auswärtigen Staatsgeschäfte haben sie einen permanenten, souverainen Staatskriegskrath. 2) — Die Schweiz geht mit keiner auswärtigen Macht ein Bundniß ein; macht es sich aber zum unverbrüchlichen Gesetz gegen alle Nationen gerecht zu seyn. 3) — helvetien unterhält bestandig ein schweizerisches Truppencorps, dessen Starte, Einrichtung, Bestimmung und Abanderung von dem Staatskriegskrathe, unter dessen Oberbesehl es sieht, bestimmt wird. — Das Münzrecht wird allein von dem Staatskriegskrathe zum Nutzen der Kriegskasse, welche zur Bestreitung der Erfordernisse des Kriegswesens und der auswärtigen Angelegenheiten muß errichtet werden, ausgeübt. 4) —

2) Vernuthlich um dadurch die auswärtigen Machte beständig in einer heilfamen Furcht zu erhalten.

3) Daben wird der helvetische Handel mit dem Ausland vortreflich gedeihen!

Die Glieber bes Staatskriegsraths werden aus ber Kriegskaffe gleichmäßig bezahlt. — Diese Artikel ausgenommen und benseiben unbeschadet, regiert sich jeder Canton nach seinem Gutbefinden. 5)

Indem Pfr. Zimerman vermuthlich eine zte Ausgabe dieser kleinen Schrift veranstalten wird, so bitten wir ihn, er mochte zu derselben als Motto, weil der ersten teines vorgesezt ist, folgende bekannte Sentenz von und gutigst annehmen: Ne Sutor ultra crepidam.

Denn entweder schlägt man gutes oder schlechtes Geld; ift das legtere, fo hat es feinen Musflug ins Austand, Die Schweig wird damit angefullt, und ihr Sandel mit andern Nationen leidet daben auf ferordentlich. Schlägt man hingegen gutes Geld, das nemlich an Schrot und Korn dem französischen gleichkommt, bann redugirt fich der reine Gewinn bennahe auf Rull. *) — Die Schweiz hat weder Gold . noch Gilberminen; auch führt fie feinen ausgebreiteten, über die Deere, ins groffe, fich erftreckenden Sandel, vermittelft beffen fie die toft. baren Metalle, als Baare, fich verschaffen fonnte; fie ift genothigt, Diefelben meistens burch Unfauf verarbeiteten Gilbers und Golds, oder veralteter Geldforten mit currenter Dunge in boben Preisen an fich zu bringen. Es murbe fich arith. metisch beweisen laffen, bag das Müngregal dem permanenten , fonveranen Staatsfriegsrathe nicht eine halbe-Million jährlich eintragen würde; und damit foll er die helvetifche Urmee erhalten, Die Rriegsbedürfniffe anschaffen, Die Ausgaben für die auswärtigen Angelegenheiten bestreiten, und was er vermuthlich nicht vergessen wurde — sich felbst bezahlt machen!!!

5) Da ist benn sehr zu munschen, dag der Kriegsrath recht bald seine Urmee, und zwar in betrachtlicher Zahl, auf die Beine stelle; denn dieses Gut besfin den wird in den meisten Cantonen Muhe haben, sich über eine Berfassung zu vereinigen.

Groffer Rath, 29. Man. Discussion über bas hauster Gutachten.

Sen at, 29. Man. Unnahme bes Beschlusses, ber den öffentlichen Untlägern ben ben Cantonsgeriche ten Abvofatur ju treiben erlaubt.

⁴⁾ Es zeigt sich hieraus sonnenklar, daß Pfr. Zimmermann in hinsicht auf das Finanzwesen, so wie
im ganzen politischen Fache, ungewöhnliche, eigene,
und eben deswegen genialische Joeen hat. Bisher
hielt man den Ertrag, den helbetten aus dem
Müngrechte ziehen kaun, für sehr unbeträchtlich.

^{*)} Ein französischer Sechs-Livres-Thaler halt an Korn ungefehr 5 Liv. 18 S. 6 Den.; und die Louisd'or 23 Liv. 17 S. 3 Den.